

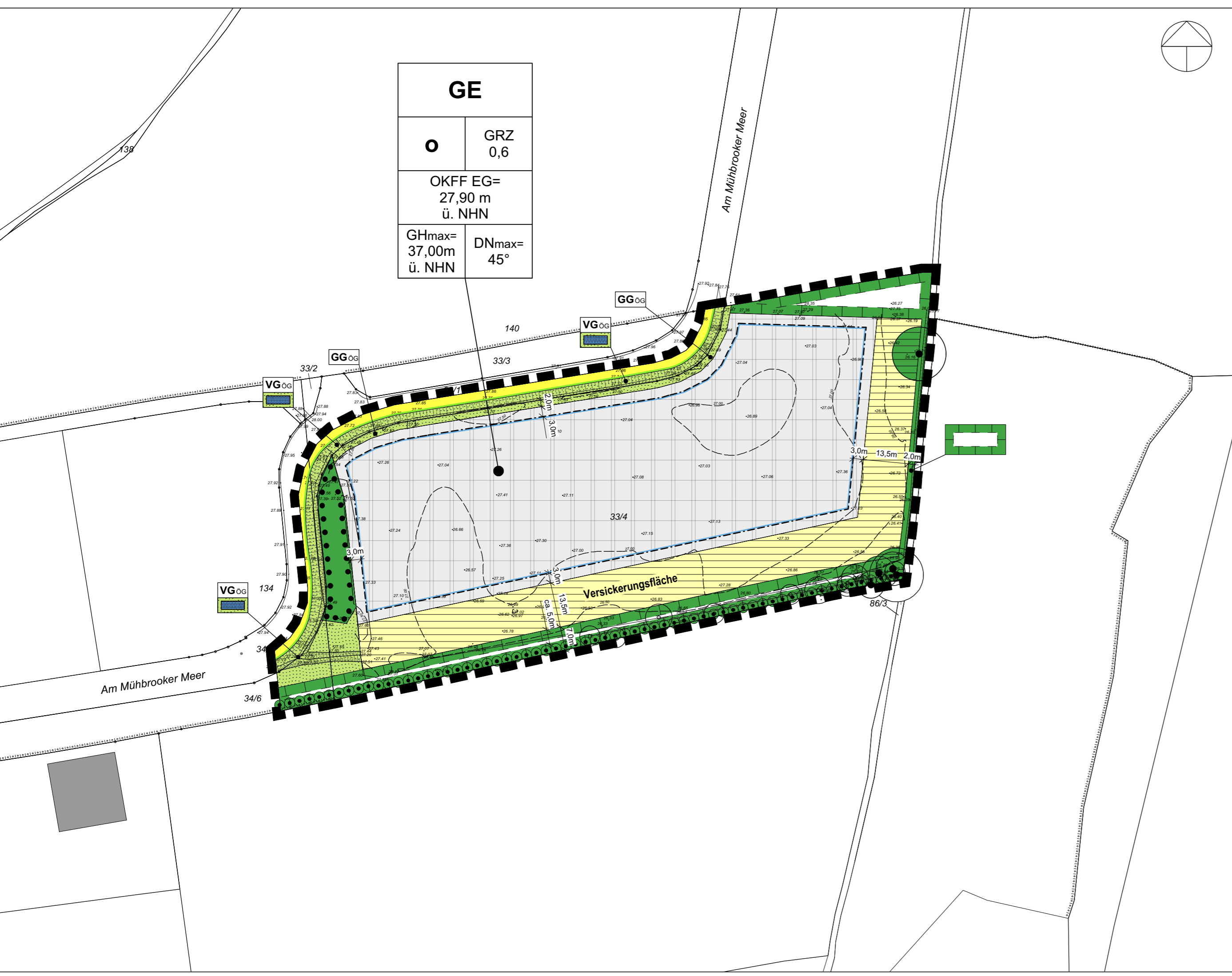
Satzung der Gemeinde Mühbrook, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 8 "Erweiterung Gewerbegebiet Tökshorst"

Für das Gebiet südlich und östlich der Straße 'Am Mühbrooker Meer', westlich der Kieler Straße (L318) und der Bahnstrecke Kiel-Neumünster sowie nördlich der Ortslage Mühbrook

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2018 folgende Satzung der Gemeinde Mühbrook über den Bebauungsplan Nr. 8 "Erweiterung Gewerbegebiet Tökshorst" für das Gebiet südlich und östlich der Straße Am Mühbrooker Meer, westlich der Kieler Straße (L318) und der Bahnstrecke Kiel-Neumünster sowie nördlich der Ortslage Mühbrook, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8	§ 9 Abs. 7 BauGB		Grünflächen Öc = Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE)	§ 8 BauNVO		Zweckbestimmung: GG = Gliederungsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl, z.B. 0,6	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 + § 19 BauNVO		VG = Verkehrsgrün mit Versickerungsmulde	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 + § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß OKFF EG= 27,90m ü. NHN GHmax= 37,00m ü. NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Bauweise, Baugrenzen Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO		Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 + Abs. 9 BauGB
	DNmax= 45°	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 23 BauNVO		Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		Knick, zu erhalten	§ 21 LNatSchG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB		3. Darstellung ohne Normcharakter	
	Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Versickerungsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB		Böschung, vorhanden	Böschung, künftig fortfallend
				Flurstücksgrenze, vorhanden	Gemeindegrenze
				33/4 Flurstücksbezeichnung	Baum, vorhanden
				27.11	
				Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 27,0 m ü NHN	

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
 - In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zugelassen.
Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von insgesamt max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
 - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - diesem gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Lagerplätze gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 - In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig.
 - In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 - In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ausnahmsweise zulässig.
„Die Wohnung muss dabei unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen in der Betriebsstätte (im Betriebsgebäude) integriert sein.“
 - In dem Gewerbegebiet (GE) ist die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung – Vergnügungsstätten – gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Unterarten von Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 33 GewO – Gewerbeordnung)
 - Wettbüros,
 - Hostessenbetriebe,
 - Bordelleunzulässig.
 - Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
In dem Gewerbegebiet sind nur Gebäude in einer offenen Bauweise (a) zulässig.
 - Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahren** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 12, 14 und 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,7 nicht überschritten werden.
 - Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) (GH)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe GH) wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.
In dem Gewerbegebiet wird die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) durch die Höhenangabe über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.
Eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) ist um bis zu maximal 0,2 m zulässig.
Eine Unterschreitung der festgesetzten Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) ist nicht zulässig.
 - Erschließung der Bauflächen entlang der Straße Am Mühbrooker Meer** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
In dem Gewerbegebiet (GE) ist entlang der Erschließungsfläche eine [1] Grundstückszufahrt je Gewerbebetrieb/Gewerbebetrieb bis zu einer maximalen Breite von jeweils 7 m zulässig.
 - Ver- und Entsorgung (Oberflächenwasser)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Das gesamte anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) ist auf den Grundstücken zu versickern.
 - In der Planzeichnung Teil A festgesetzte Versickerungsfläche (Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, mit der Zweckbestimmung Versickerungsfläche) ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein, sowie Flächenversiegelungen und -befestigungen freizuhalten. Die Versickerung muss über den bewachsenen Oberboden erfolgen. Ein Befahren der Fläche sowie andere Maßnahmen, die zu einer Verdichtung des Bodens führen, sind unzulässig.
 - Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO-SH)
 - Außenwandgestaltung
Als Fassadenmaterial ist Stichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Grün und Anthrazit zulässig. Bei Holzfassaden ist außerdem die naturblassene Farbe zulässig. Nicht hochglänzende metallische Fassadenmaterialien sind zulässig.
 - Dacheindeckungen:
In dem Gewerbegebiet sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben Rot, Rotbraun, Grün und Anthrazit zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zulässig. Dacheindeckungen als extensive Dachbegrünung (mit lebenden Pflanzen) sind zulässig.
 - Werbeanlagen im Gewerbegebiet** (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO-SH)
Grundsätzlich dürfen von Werbeanlagen keine Blendwirkungen auf den Straßenverkehr ausgehen.
Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht sind unzulässig.
 - Werbeanlagen an Gebäuden
 - 1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung und nur unterhalb der Traufe und in den Geliebereichen/-flächen zulässig.
 - 1.2 Werbeanlagen in der Dachzone sind nicht zulässig.
 - 1.3 Werbeanlagen dürfen architektonische, gliedernde Elemente der Fassaden weder überdecken noch überschneiden.
 - 1.4 Freistehende Werbeanlagen (Werbepylon)
 - 2.1 In dem Gewerbegebiet (GE) ist je Gewerbebeziehung an der Stätte ihrer Leistung ausnahmslos eine [1] freistehende Werbeanlage (Werbepylon) zulässig. Die freistehende Werbeanlage (Werbepylon) ist bis zu einer folgenden Größe zulässig:
 - Freistehende Werbeanlage (Werbepylon) mit einer maximalen Höhe von 2,00 m und einer maximalen Breite von 1,00 m.
 - Die einzelne Werbefläche je Seite der freistehenden Werbeanlage darf maximal 2 m² groß sein.
 - 2.2 Der Abstand der freistehenden Werbeanlagen (Werbepylon) zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Am Mühbrooker Meer) muss mindestens 1,50 m betragen. Zusätzlich sind die Sichtflächen an den Zufahrten gemäß der Richtlinien (RASIG) zu beachten.
 - 2.3 Fahnenmasten sind als Werbeanlagen bis zur maximalen Gebäudehöhe (GH max. über NHN) zulässig.
 - Lärmimmissionen/ Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Schallimmissionen durch Gewerbelärm im Plangebiet
In dem Gewerbegebiet (GE) sind zum Schutz vor Lärmimmissionen schutzbedürftige Nutzungen (z.B. die im Sinne der nach Ziffer 1.5 genannten Nutzungen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, usw.) in Richtung Süden und Osten anzurorden.
Die Grundrissgestaltung ist so vorzuziehen, dass keine nachts nutzbaren schutzbedürftigen Räume an den Nord- und Westfassaden anliegen.
 - 2.1 Bei der Gestaltung von schutzbedürftigen Räumen an den Nord- und Westfassaden sind innerhalb dieser Fassaden die Fenster zur Wahrung einer ausreichenden, nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) sicherzustellenden Belüftung, in nicht-offenbarer Ausführung (Festverglasung) herzustellen.
 - Geräuschkontingentierung**
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebene Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder im Tagzeitraum (06.00 - 22.00 Uhr) noch im Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente	(L _{eq}) T	(L _{eq}) N
T/Teilflächen BPlan 8, GE	66	50

Die Berechnung der angegebenen Emissionskontingente L_{eq} erfolgte unter der Annahme freier Schallausbreitung zwischen dem Emissions- und Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsabschwächung.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.
Ein Betrieb oder eine Anlage ist innerhalb des Plangebiets zulässig, wenn der dem Vorgaben der TA Lärm i.V.m. der DIN ISO 9613-2 berechnete Beurteilungspegel L_{eq} am Immissionsort das für eine Fläche aus dem im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingent berechnete Immissionskontingent nicht überschreitet.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der ermittelte Beurteilungspegel L_{eq} den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 weist nur eine Teilfläche (TF) auf und ist somit nicht gegliedert.

Geräuschkontingentierung – Teilflächen (TF)			
Bezeichnung	Gebietskategorie	Größe S ₁ in m ²	Höhe Emissionskontingent über Gelände h in m
BPlan 8, GE	GE	Rund 9.598	1,0

*) gilt nur für die Berechnung der Immissionsrichtwerte aus dem Emissionskontingent, nicht für Quellen eines Bauvorhabens.

- Grünordnung** (§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)
 - 1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Gesetzlich geschützter Knick
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand an der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist in seiner dargestellten Länge und Dimensionierung vollständig zu erhalten und durch Sicherung eines Knickraumstreifens vor Beeinträchtigungen zu bewahren.
Innerhalb des als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Knickraumstreifens sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig. Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft ist in der Bäuphase und dauerhaft durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) vor Beeinträchtigungen aus der Gewerbenutzung zu schützen.
Kompensationsfläche
Die im nördlichen Geltungsbereich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als intensiv genutzte Mähwiese anzulegen. Die Fläche ist ohne Düngung und Pestizidinsatz mit einer einmaligen Mahd pro Jahr ab Mitte Juni zu pflegen. Das Mähgut ist abzuräumen. Der vorhandene Gehölzsaum ist zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind diese durch Neupflanzungen von Laubgehölzen der regionaltypischen Knickvegetation zu ersetzen.
Erhalt Gehölzbestand
Die gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang der Gehölze sind diese durch Neupflanzungen von Standortgerechten Laubgehölzen zu ersetzen.
Erhalt Baumbestand
Die gekennzeichneten Solitärgehölze sind zu erhalten. Bei Abgang dieser Bäume ist innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen das Nachwachsen von Solitärgehölzen zu gewährleisten. Für Knickweiden gelten die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.
Baumschutz
Die Anlage der geplanten Sickermulden ist im Traubereich der festgesetzten Bäume den Erfordernissen des Baumschutzes anzupassen und so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen des Wurzelraumes durch Bodenauflage oder Abtrag vermieden werden.
Anpflanzungen von Bäumen
Im Verlauf der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gliederungsgrün (GG), parallel zur Straße Am Mühbrooker Meer, sind fünf [5] Straßenbäume zu pflanzen. Die Bäume sind als 3x v. Hochstämmen mit einem Stamm-Umfang von 16-18 cm zu pflanzen, wobei eine mindestens 6,0 m² große, offene wasserursprüngliche Baumscheibe bzw. ein Baumgrube mit einem Volumen von mindestens 10 m³ herzustellen ist. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.
 - 1.2 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird in Sammelzuordnung auf das Baufeld und die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen folgendermaßen erbracht:
Im Plangebiet: ca. 1.350 m²
Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (extensiv genutzte Mähwiese) und entlang des südlichen Knicks (Knickraumstreifen).
Externer Flächenausgleich: 3.300 m²
Erwerb von 3.300 m² Ökopunkten aus dem Okokonto 67.20.35-Schönbek-1.
 - 1.3 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird in Sammelzuordnung auf das Baufeld und die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen folgendermaßen erbracht:
Im Plangebiet: ca. 1.350 m²
Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (extensiv genutzte Mähwiese) und entlang des südlichen Knicks (Knickraumstreifen).
Externer Flächenausgleich: 3.300 m²
Erwerb von 3.300 m² Ökopunkten aus dem Okokonto 67.20.35-Schönbek-1.

Hinweise

Hinweis zum Verbleib des Bebauungsplans Nr. 5 für den Bereich des Plangebietsbereichs
Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Tökshorst“ der Gemeinde Mühbrook haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 8 „Erweiterung Gewerbegebiet Tökshorst“ der Gemeinde Mühbrook keine Gültigkeit mehr.

Geruchsimmisionsprognose
Aus der zusammenfassenden Bewertung der Geruchsimmisionsprognose lässt sich folgendes entnehmen:

- Wohnnutzungen im Gewerbegebiet sind grundsätzlich möglich,
- Ständige Arbeitsplätze im Gewerbegebiet sind grundsätzlich möglich;
- Weitere geruchsmindernde Gewerbe können sich ansiedeln, sofern ihre anlagenbezogene Zusatzbelastung mit der bestehenden Vorbelastung durch die Asphaltmischanlage den Immissionsrichtwert gemäß GRL einhält;

Immissionsprognose für Schadstoffe
Aus der zusammenfassenden Bewertung der Immissionsprognose für Schadstoffe lässt sich folgendes entnehmen:

- Wohnnutzungen im Gewerbegebiet sind grundsätzlich möglich,
- Ständige Arbeitsplätze im Gewerbegebiet sind grundsätzlich möglich;
- Weitere luftschadstoffmindernde Gewerbe können sich ansiedeln, sofern ihre anlagenbezogene Zusatzbelastung mit der bestehenden Vorbelastung durch die Asphaltmischanlage und der Hintergrundbelastung die immissionsrechtlichen Anforderungen der 39. BImSchV und der TA Luft einhält.

Hinweise zum Artenschutz
Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie (3) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Baufeldräumung und Rodungsarbeiten nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02.

Eine vollständige und dauerhafte Ausleuchtung der Betriebsflächen in der Nacht (Dunkelheit) ist zum Schutz nachtaktiver Tierarten nicht zulässig. Es sollten aufgrund des Artenschutzes insektenfreundliche Natriumdampflampen verwendet werden.

Hinweise zum Biotopschutz
Für die geschützten Biotope gelten die Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG/§ 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung sind verboten.

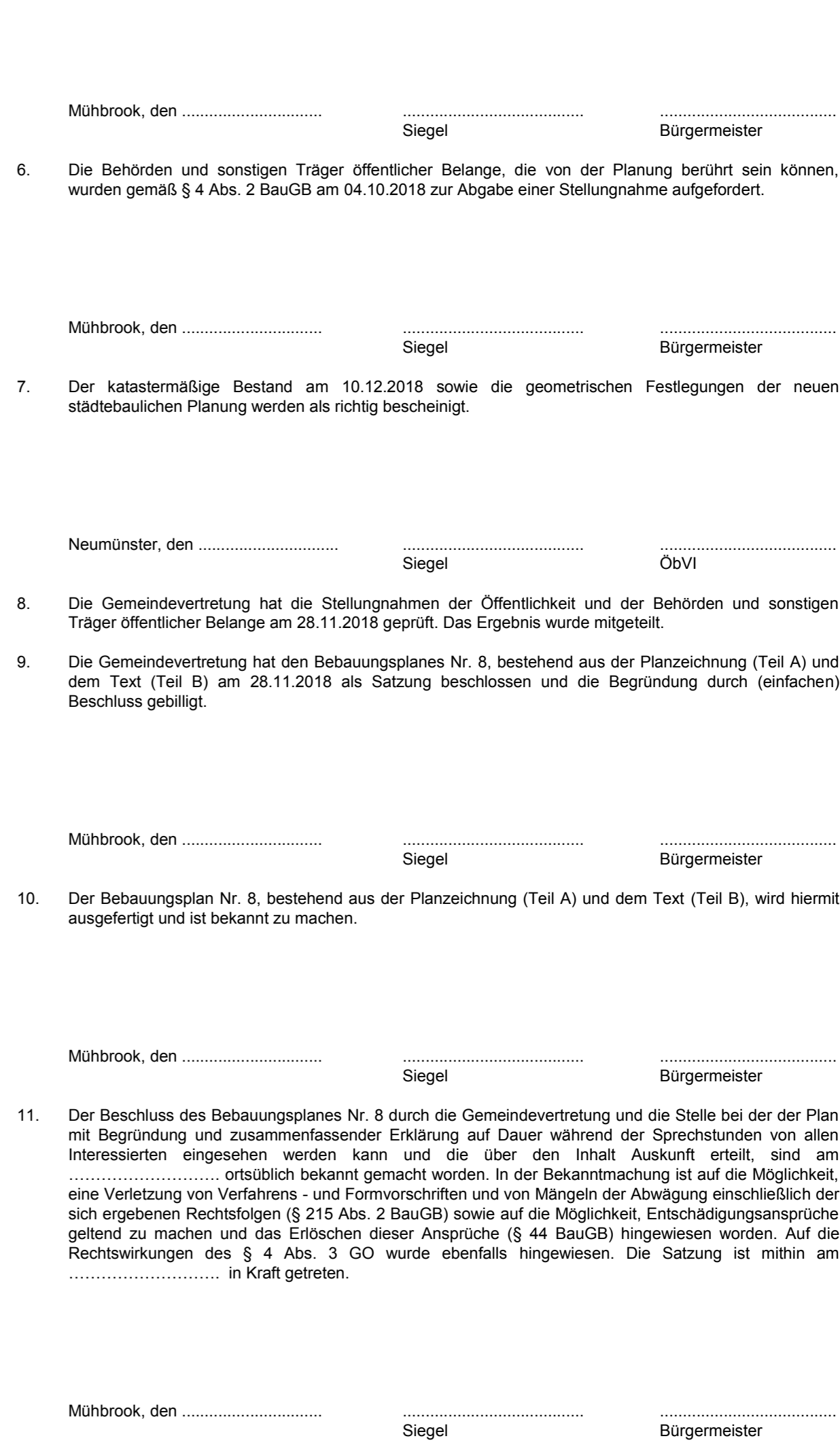
Hinweise zum Denkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalüberwachungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Erschließung der DIN und Vorschriften
Die RASIG 06 in der aktuellen Fassung, die DIN 45691, Abschnitt 5, die DIN ISO 9413-2, die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017 und die Landesbauordnung (LBO) in der aktuellen Fassung können ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 8 im Amt Bodesholm während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise zum Bodenschutz
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Bordscheimer Rundschau am 13.12.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.01.2018 im Rahmen des Bau- und Wegeausschusses durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.11.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 02.10.2018 bis 08.11.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.



Satzung der Gemeinde Mühbrook, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 8 "Erweiterung Gewerbegebiet Tökshorst"

Für das Gebiet südlich und östlich der Straße 'Am Mühbrooker Meer', westlich der Kieler Straße (L318) und der Bahnstrecke Kiel-Neumünster sowie nördlich der Ortslage Mühbrook

Bearbeitung: 19.09.2017, 08.11.2017, 05.06.2018, 31.08.2018

B2K ARCHitekten und Stadtplaner
32228 KIEL · KÖRNERGASSE 10 · GARDASCHEN · PANGHEB
HOLZKAMPFWEI 5 · 24116 KIEL · FON 0411 6646903 · FAX 6646929
e-mail: info@b2k-architekten.de · www.b2k-architekten.de

Geändert: Redaktionsell angepasst gemäß Beschluss der GV vom 28.11.2018

Art des Verfahrens:	
Regel-Verfahren	Vollziehen und Erstellen
■ § 1 (1) BauGB	□ Einfacher Bebauungsplan (1) BauGB
■ § 4 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-fahren (1) BauGB
■ § 12 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-ahren (1) BauGB
■ § 13 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-ahren (1) BauGB
■ § 14 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-ahren (1) BauGB
■ § 15 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-ahren (1) BauGB
■ § 16 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-ahren (1) BauGB
■ § 17 (1) BauGB	□ Vereinfachtes Ver-ahren (1) BauGB